

2. Wann liegt eine arglistige Täuschung vor, die das Recht auf Anfechtung der Ehe begründet?  
BGB. § 1334.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 30. April 1925 i. S. Ehem. F. (Kl.) w.  
Ehefr. F. (Bekl.). IV 562/24.

I. Landgericht Ologau.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Ehemann F. hat seine im Jahre 1919 geschlossene Ehe wegen arglistiger Täuschung durch die Beklagte angefochten. Das Landgericht hat der Anfechtungsklage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

Der Vater der Beklagten, der Gutsbesitzer in Ostpreußen war, ist im Jahre 1916 wegen Betrugsversuchs zu einer Geldstrafe von 2500 *M* verurteilt worden, weil er den seinem Besitztum beim Russen-

einfach zugefügten Schaden bei der Behörde in übertriebener Höhe zum Ersatz angemeldet hatte. Er ist im Jahre 1918, etwa ein Jahr vor der Eheschließung der Parteien, gestorben. Der Kläger macht geltend, die Beklagte habe ihm die Bestrafung ihres Vaters arglistig verschwiegen, um ihn zur Eingehung der Ehe zu bestimmen, die er — wie sie gewußt habe — bei Kenntnis der Sachlage nicht eingegangen wäre.

Das Berufungsgericht erörtert zunächst die Fragen, ob die Kenntnis der wahren Sachlage den Kläger von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würde und ob die Beklagte mit einer solchen Sinnesart des Klägers gerechnet habe. Es trifft hierüber keine Feststellung, unterstellt aber, daß beide Fragen in einem dem Kläger günstigen Sinne zu beantworten seien; zur Abweisung der Anfechtungsklage kommt es aus folgenden Erwägungen: Von einer arglistigen Täuschung könne nur die Rede sein, wenn der Täuschende in verwerflicher Absicht zum Nachteil des Getäuschten handle. Daß eine solche verwerfliche Absicht bei der Beklagten vorgelegen habe, lasse sich nicht feststellen. Die gegebenen Umstände, daß nämlich die Beklagte ihren Vater für unschuldig gehalten habe und daß sein Ansehen durch die Bestrafung wenig gelitten habe, rechtfertigten die Annahme, daß die Beklagte den Standpunkt des Klägers, daß er zur Wahrung seiner Ehre und seines Ansehens die Beklagte wegen der Bestrafung ihres Vaters nicht heiraten dürfe, als unrichtig und einem zu hoch geschraubten Ehr- und Standesgefühl entsprossen angesehen und die Erwartung gehegt habe, der Kläger werde, wenn er in der Ehe mit ihr das von ihnen beiden gehoffte Glück gefunden haben würde, für den Fall, daß er dann Kenntnis von der Bestrafung ihres Vaters erhielte, seinen jetzigen Standpunkt als zu schroff erkennen und nicht beibehalten, sondern zufrieden und trotz darüber sein, daß die Bestrafung ihres Vaters ihm bei der Eheschließung unbekannt geblieben sei und ihn nicht von der Eheschließung abgehalten habe.

Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht angegriffen.

Im Schrifttum wird allerdings zu § 1334 BGB. auch die Meinung vertreten, daß die Täuschung nur dann eine arglistige sei, wenn sie in der Absicht geschehe, dem Getäuschten etwas Arges anzutun, seinen Interessen zuwider zu handeln (so Staudinger-Engelmann N. 3a zu § 1334 BGB.; ähnlich Hölweck, Zivil-

eherecht S. 123 Nr. 1). Aber § 1334 verlangt nichts weiter, als daß der Getäuschte zur Abschließung einer Ehe bestimmt werden soll, die er ohne die Täuschung nicht abschließen würde. Auf die Vorstellung, welchen Verlauf die durch Täuschung herbeigeführte Ehe nehmen werde, kommt es nicht an. Die Hoffnung, daß die so zustande gekommene Ehe späterhin einen für beide Teile günstigen Verlauf nehmen und daß der Getäuschte an ihr festhalten werde, wird fast immer bestehen. Wollte man das Erfordernis aufstellen, daß erwiesen werden müßte, der Täuschende habe darauf abgezielt, einen den Interessen des Getäuschten nachteilige Ehe herbeizuführen, so würde damit das Anfechtungsrecht aus § 1334 unerträglich eingeschränkt. In der Beratung der II. Kommission (Prot. Bd. 4 S. 77) hat man die Anfechtung für den Fall als berechtigt erklärt, daß der Mann die Braut über die von ihr zur Bedingung gemachte Zustimmung ihrer Eltern zur Eheschließung getäuscht habe. Dabei ist sicher nicht daran gedacht worden, daß der Braut noch außer der erschlischenen Einwilligung in die Eheschließung weiterhin etwas Arges angetan, ihren Interessen zuwidergehandelt werden sollte.

Auch in der Rechtslehre wird überwiegend die Meinung vertreten, daß schon die Herbeiführung einer vom andern Teil in dieser Weise nicht gewollten Eheschließung den Tatbestand der arglistigen Täuschung erfülle.

Der Begriff der arglistigen Täuschung kann bei § 1334 nicht anders umgrenzt werden als bei § 123 BGB. Dort ist aber die Rechtspredung darüber einig, daß eine auf Schädigung gerichtete Absicht nicht erforderlich ist (Warn. 1909 Nr. 440, 1913 Nr. 310, JW. 1912 S. 69 Nr. 31 und öfter). Insoweit hält auch Staudinger (Niezler) eine auf Schädigung des Getäuschten gerichtete Absicht nicht für erforderlich (N. IV 1 zu § 123). Anders soll nur der Fall behandelt werden, wenn die Täuschung geradezu zum Besten des Getäuschten erfolgt sei (Staudinger a. a. O., RGR. Komm. N. 2 zu § 123). Etwas derartiges kann im Streitfall aus den Ausführungen des Berufungsurteils nicht entnommen werden.

Läßt aber das Gesetz schon bei einem gewöhnlichen Vertrag die Anfechtung wegen Arglist ohne den Nachweis einer Schädigungsabsicht zu, so muß das noch viel mehr bei der höchstpersönlichen Angelegenheit einer Eheschließung gelten.

Die Erwägung des Berufungsgerichts, die Hoffnung der Beklagten sei dahin gegangen, daß der Kläger später trotz der an ihm verübten Täuschung an der Ehe festhalten werde, kann nicht als ausschlaggebend erachtet werden. Wesentlich für die Anfechtbarkeit der Ehe ist die Meinung des Täuschenden über das zu gewärtigende Verhalten des Getäuschten gegenüber der Abschließung der Ehe, nicht darüber, wie sich dessen Verhalten späterhin, nach erfolgter Eheschließung gestalten werde, ob er dann von seinem Anfechtungsrecht auch Gebrauch machen werde. Das ist vom Reichsgericht in anderem Zusammenhang — unter dem Gesichtspunkt der Kenntnis von der Nichtigkeit der Ehe im Sinne von §§ 1345, 1701 BGB. — wiederholt ausgesprochen worden (RGZ. Bd. 109 S. 64 und die dort angeführten Urteile, ferner Urteil IV 218/24 vom 3. November 1924).